



## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Finanzkommission  
vom: 22. Dezember 2011  
zur Vorlage Nr.: [2011-235](#)  
Titel: **Postulat von Hans-Jürgen Ringgenberg (SVP) vom 6. September 2007 ([2007/193](#)): «Höherer Kinderabzug bei Selbstbetreuung der eigenen Kinder»**  
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Bericht der Finanzkommission an den Landrat

### Postulat von Hans-Jürgen Ringgenberg (SVP) vom 6. September 2007 ([2007/193](#)): «Höherer Kinderabzug bei Selbstbetreuung der eigenen Kinder»

Vom 22. Dezember 2011

#### 1. Ausgangslage

Am 6. September 2007 reichte Hans-Jürgen Ringgenberg die Motion «Höherer Kinderabzug bei Selbstbetreuung der eigenen Kinder» ein. Die Motion wurde am 13. März 2008 vom Landrat als Postulat überwiesen.

Darin wird der Regierungsrat gebeten, eine Änderung des Steuergesetzes in folgendem Sinne auszuarbeiten: Der Kinderabzug vom Steuerbetrag von Fr. 750 soll um mindestens Fr. 250 auf mindestens Fr. 1'000 pro Kind und Jahr erhöht werden, wenn die Eltern ihre Kinder selbst betreuen und deshalb freiwillig auf einen Doppelverdienst verzichten.

Der Regierungsrat hat das Anliegen des Postulats geprüft und berichtet mit der [Vorlage 2011/235](#) über das Ergebnis. Dem Landrat wird beantragt, das Postulat abzuschreiben.

#### 2. Kommissionsberatung

Die Finanzkommission behandelte die Vorlage am 9. November 2011 im Beisein von Regierungsrat Adrian Ballmer, Yvonne Reichlin, Finanzverwalterin, Roland Winkler, Vorsteher Finanzkontrolle, sowie von Peter Nefzger, Vorsteher Steuerverwaltung, und Katrin Bartels, Leiterin der Fachstelle für Familienfragen.

#### 3. Begründung der Regierung zur Abschreibung

Der Regierungsrat unterstützt die Einführung eines Selbstbetreuungsabzugs in Form eines erhöhten Kinderabzugs, wie er vom Postulanten gefordert wird, aus folgenden Gründen nicht:

- Der Eigenbetreuungsabzug lässt sich steuersystematisch und steuerrechtlich kaum begründen.
- Der verfassungsmässige Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird je nach Einkommenssituation mehr oder weniger stark missachtet.
- Die Einführung eines Selbstbetreuungsabzugs widerspricht dem Willen des Landrats, das Steuergesetz einfach, leicht verständlich und nachvollziehbar auszugestalten.

- Der Abzug beeinträchtigt die Wahlfreiheit bezüglich Ausgestaltung der Erwerbstätigkeit in der Familie.
- Der vorgeschlagene Eigenbetreuungsabzug weist diverse Ungereimtheiten auf und müsste anders formuliert werden.
- Das ausserfiskalische Ziel der Förderung der Selbstbetreuung von Kindern könnte in vielen Fällen mangels genügendem steuerbarem Einkommen gar nicht erreicht werden.
- Jeder neue Abzug führt ohne entsprechende Kompensation zu Steuerausfällen; Steuerentlastungen dürfen unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltssituation aber nur sehr gezielt vorgenommen werden.

#### 4. Erwägungen der Kommission

Auf Verlangen der Kommission wird die in der Vorlage auf Seite 3 dargestellte Tabelle mit weiteren Varianten und Vergleichsrechnungen ergänzt. Der Vorsteher der Steuerverwaltung hält zusammenfassend fest, dass der geforderte Eigenbetreuungsabzug nicht zu einer steuerlichen Gleichbehandlung von externer und familieninterner Betreuung, sondern im Gegenteil zu einer Benachteiligung der externen Betreuung führen würde – eine Benachteiligung, die erst kürzlich, am 1. Januar 2007, beseitigt worden ist. Davon betroffen wären vor allem Familien, die auf ein zweites Einkommen angewiesen sind, und insbesondere auch Alleinerziehende, die ohne Fremdbetreuung der Kinder gar nicht erwerbstätig sein könnten.

Bei allen Vergleichen komme das Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zum Tragen. Eine Zweiverdienerfamilie hat zwar ein höheres Einkommen, aber gleichzeitig auch höhere Ausgaben, nämlich die Berufsauslagen der Frau und die Drittbetreuungskosten.

Für die Befürworter des Anliegens steht im Vordergrund, dass eine Zweiverdienerfamilie einen Steuerabzug geltend machen kann, obwohl die Kinder vielleicht nur für einen Tag pro Woche fremdbetreut werden. Stossend sei, dass die Frau einer Alleinverdienerfamilie die Kinder die ganze Woche über betreue und nichts abziehen könne.

Dem wird entgegengehalten, dass die Kinderbetreuungskosten nachgewiesen sein müssen, damit sie abgezogen werden können. Zudem ist der Abzug auf Fr. 5'500

begrenzt. Ein Jahresbetreuungsplatz ist aber für diesen Betrag wohl nicht zu haben.

In der Kommissionsberatung wird ferner zu bedenken gegeben, dass das Postulat faktisch eine Steuerreduktion beabsichtige. Steuerreduktionen lassen sich nicht nur durch die Senkung der Steuersätze, sondern auch durch eine Erhöhung der Abzüge erreichen. Allerdings war bei der Einreichung des Vorstosses im Jahre 2007 das Entlastungspaket noch kein Thema.

Zum Argument, dass das Postulat im Widerspruch zur angestrebten Vereinfachung des Steuerwesens stehe, wird aus der Kommission angeregt, beim Kinderabzug nicht danach zu differenzieren, wie ein Kind betreut wird.

Im Übrigen wird durch die Einreichung der «Familieninitiative» auf eidgenössischer Ebene das Thema so oder so wieder aufgenommen werden.

## **5. Antrag**

Die Finanzkommission beantragt mit 10:0 Stimmen bei 3 Enthaltungen, das Postulat [2007/193](#) abzuschreiben.

Binningen, den 22. Dezember 2011

Namens der Finanzkommission

Der Präsident:

Marc Joset